

# 22-Jähriger erhielt die höchstmögliche Strafe

Die Geschworenen waren sich einig: Der zur Tatzeit 20-Jährige, der seine Ex-Freundin tötete und ihre Leiche verstümmelte, war zurechnungsfähig. Die 20 Jahre Haft soll er in einer Anstalt verbüßen.

ANDREAS WIDMAYER

**SALZBURG.** Nach insgesamt fünf Prozesstagen erging Donnerstagnachmittag das Urteil des Salzburger Jugendgeschworenengerichts: 20 Jahre Haft für den jungen Pinzgauer, der im Oktober 2014 in der Wohnung seiner Mutter seine 19-jährige Ex-Freundin mit 51 Messerstichen getötet und ihre Leiche verstümmelt hatte.

Da er bei der Tat noch unter 21 Jahre alt war, stellt die verhängte Strafe die höchstmögliche für einen „Jungen Erwachsenen“ (18- bis 20-Jährigen, Anm.) dar. Die Geschworenen befanden mit 8:0-Stimmen, der junge Mann sei zur Tatzeit zurechnungsfähig gewesen; er wurde in eine Anstalt für zurechnungsfähige, geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Das Urteil des Geschworenensenats (Vorsitz: Richterin Bettina Maxones-Kurkowski) ist nicht rechtskräftig: die Verteidigerin meldete Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an.

Mit den Schlussplädoyers war am Vormittag einer der aufsehenerregendsten Mordprozesse in Salzburgs Kriminalgeschichte ins Finale gegangen. Staatsanwältin Karin Sperling betonte, der Angeklagte habe ein „regelrechtes Blutbad angerichtet“ und die grauenvolle Tötung der 19-Jährigen „genau geplant“. Aus rasender Eifersucht habe der damals 20-Jährige die junge Frau gleichsam hingemetzelt: Allein 26 der Messerstiche seien „für sich allein potenziell tödlich“ gewesen – neun Mal stach er ihr ins Herz.

Dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt – entgegen der Ansicht von Verteidigerin Liane Hirschbrich – zurechnungsfähig gewesen sei, ist für die Staatsanwältin durch das „schlüssige“ Gerichtsgutachten des Salzburger neuropsychiatrischen Sachverständi-



BILD: SN/FRANZ NEUMAYER

**„Der Angeklagte hatte ein regelrechtes Blutbad angerichtet.“**

Karin Sperling, Staatsanwältin

gen Ernst Griebnitz belegt: „Laut Gutachten leidet der Täter unter einer erheblichen Persönlichkeitsstörung: Er ist sehr leicht kränkbar, auffallend gefühllos und hochgradig gefährlich – vor allem gegenüber Menschen, von denen er sich enttäuscht fühlt.“ Überdies, so Sperling, habe Griebnitz festgestellt, dass der Pinzgauer eine „deutliche Neigung zur Manipulation“ habe: „Er versucht nur, sich als geisteskrank darzustellen.“ Zur Erinnerung: Der junge Pinzgauer hatte im Prozess betont, „innere Stimmen“ hätten ihm die Tat „befohlen“.

Die Staatsanwältin untermauerte in Richtung der acht Geschworenen ihre Forderung nach einer Verurteilung des jetzt 22-Jährigen zu einer „strengen Haft-

strafe“ wegen Mordes sowie parallel zur Einweisung in eine Anstalt für zurechnungsfähige, geistig abnorme Rechtsbrecher.

Opferanwalt Stefan Rieder forderte für die Eltern und den Bruder der jungen Frau 95.000 Euro Schmerzensgeld vom Angeklagten. Auch Rieder betonte, dass dieser zurechnungsfähig sei. Am Griebnitz-Gutachten gebe es nichts zu rütteln.

Dass die Verteidigerin beim Vorarlberger Neuropsychiater Reinhard Haller ein Privatgutachten habe erstellen lassen, wonach der Angeklagte zur Tatzeit sehr wohl an einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit – einer paranoid-halluzinatorischen Psychose – gelitten habe, kommentierte Rieder so: „Laut Judikatur dürfen Privatgutachten nicht zum Gerichtsakt genommen werden. Die Verteidigerin hat nach dem schlüssigen Gerichtsgutachten eine Privatexpertise in Auftrag gegeben und der Privatgutachter machte aus einer Persönlichkeitsstörung eine Geisteskrankheit.“ Erst kürzlich, so Rieder, habe der Präsident des OGH wieder klar gesagt, dass die „Beziehung von Privatgutachten im Prozess dem Gesetz fremd“ sei – folgerichtig habe das Schwurgericht es auch nicht zum Akt genommen.

Für den Opferanwalt stand ebenso fest: „Eine Wahnerkrankung beim Angeklagten liegt nicht vor. Es war ein Eifersuchtsmord.“ Nicht nur eine Zeugin habe im Prozess von „notorischer Eifersucht“ beim Pinzgauer gesprochen: „Der Angeklagte selbst hat direkt nach der Tat gegenüber den einschreitenden Polizisten gesagt: ‚Sie hat mich beschissen.‘“

Rieder verwies auch darauf, dass der „Planungsgrad der Tat enorm hoch“ gewesen sei: „Der



BILD: SN/FRANZ NEUMAYER

**„Die Tat war von besonderer Heimtücke und Brutalität geprägt.“**

Bettina Maxones, Vors. Richterin

Angeklagte recherchierte unter anderem schon lange zuvor im Internet über Satanismus, Okkultismus, Kannibalismus. Tatsächlich machte er das, um sein wahres Motiv – Eifersucht, Hass und Zorn – zu verschleiern, um die Tat als Ritualmord darzustellen.“

Verteidigerin Liane Hirschbrich überraschte mit einem nur siebenminütigen Schlussplädoyer: Der Angeklagte sei zur Tatzeit schwer krank und deshalb zurechnungsunfähig gewesen; im Gegensatz zu Privatgutachter Haller habe der Gerichtsgutachter ihren Mandanten „nur oberflächlich“ untersucht. Der junge Mann dürfe nicht zu Haft verurteilt, sondern müsse in eine Anstalt für nicht zurechnungsfähige Rechtsbrecher überstellt werden.